



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Justiz, 11015 Berlin

Verwaltungsgericht Berlin
2. Kammer
Kirchstraße 7
10557 Berlin

HAUSANSCHRIFT Mchrenstraße 37, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11015 Berlin
BEARBEITET VON [REDACTED]
REFERAT Z A 2
TEL (030)18580-9856
FAX (030)18580-9525
E-MAIL poststelle@bmj.bund.de
AKTENZEICHEN 5002 E (1887)
DATUM Berlin, 26. April 2013

In der Verwaltungsstreitsache

Weinberger

gegen

Bundesrepublik Deutschland

– VG 2 K 23.12 –

nehme ich für die Beklagte wie folgt Stellung:

Der Anspruch des Klägers auf Informationszugang gemäß § 1 Informationsfreiheitsgesetz (IFG) besteht nicht.

Die Beklagte stellt zunächst klar, das der Kläger Zugang begehrt zu den in den Akten des BMJ enthaltenen Informationen, die das Verfahren der Europäischen Kommission wegen der Nichtumsetzung der Richtlinie 2006/24/EG über die Vorratsspeicherung von Daten betreffen, die bei der Bereitstellung öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste oder öffentlicher Kommunikationsnetze erzeugt oder verarbeitet werden.

Der Antrag des Klägers im Verwaltungsverfahren bezog sich nur auf den Inhalt der hiesigen Akte 9520/10 – 2 E (714) – 49934/2011) *bis zum Zeitpunkt der Antragstellung*. Diese Akte hat das Vorverfahren der Europäischen Kommission gegen die Bundesrepublik Deutschland zum Inhalt. Die Phase des Vorverfahrens ist mit Anrufung des Gerichtshofs der Europäischen Union (im Folgenden: EuGH) durch die Europäische Kommission zwar abgeschlossen, jedoch wird das Verfahren nun vor dem EuGH fortgeführt. Das in der vorliegenden Verwaltungsstreitsache vor dem Verwaltungsgericht Berlin vom Kläger geltend gemachte Informationsbegehren geht darüber hinaus. Der Informationszugang, insbesondere zur Klageschrift der Kommission, war nicht Gegenstand des Verwaltungsverfahrens zur Erteilung einer Information nach dem IFG. Insoweit ist die Klage unzulässig.

Die in der Klageerwiderung dargestellten negativen Auswirkungen auf das laufende Gerichtsverfahren vor dem EuGH bzw. zur notwendigen Vertraulichkeit zum Schutz internationaler Beziehungen oder internationaler Verhandlungen liegen weiterhin vor. Die Vertraulichkeit des Vertragsverletzungsverfahrens dauert auch in der gerichtlichen Überprüfungsphase der Vorwürfe der Europäischen Kommission vor dem EuGH an. Denn auch während des gerichtlichen Verfahrens, das ein kontradiktorisches Verfahren darstellt, sind außergerichtliche Einigungen mit der Kommission möglich, die im Ergebnis zu einer Klagerücknahme mit der Kommission führen können. Eine gleichzeitige Informationsgewährung nach dem IFG würde somit nicht nur das betroffene Vertragsverletzungsverfahren beeinträchtigen, sondern darüber hinaus Schaden für die künftigen Beziehungen zur Europäischen Kommission anrichten können, da das Grundprinzip der Vertraulichkeit laufender Vertragsverletzungsverfahren in Frage gestellt würde. Es entstünde die konkrete Gefahr, dass die Europäische Kommission in den schwierigen Verhandlungen im Rahmen von Vertragsverletzungsverfahren die Bundesrepublik Deutschland nicht als verlässliche Partnerin ansehen würde und daher auf vertrauliche Verhandlungen mit dieser verzichten würde. Damit entstünde im Ergebnis ein doppelter Nachteil zu Lasten der Bundesrepublik Deutschland: Einerseits ist die Bundesrepublik Deutschland heute in der Lage, die weit überwiegende Zahl an Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland mit der Kommission im Verhandlungswege zu beenden. Andererseits vermeidet die Bundesrepublik Deutschland dadurch die Auferlegung von finanziellen

Sanktionen, die nach Artikel 260 AEUV bei Vertragsverletzungen durch den EuGH ausgesprochen werden können.

B e w e i s:

Kleine Anfrage der Abgeordneten Jan Korte, Andrej Hunko, Jens Petermann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. – Drucksache 17/9385 –, Anlage

Die Beklagte hält auch an ihrer Argumentation im Hinblick auf die Vertraulichkeit der in einem Verfahren vor dem EuGH gewechselten Schriftsätze samt Anlagen fest. Die Veröffentlichung des Schriftverkehrs der Parteien eines Rechtsstreits vor dem EuGH ist europarechtlich nicht erlaubt. Nach Ansicht des EuGH droht durch die Herausgabe von Schriftsätzen eine Beeinträchtigung seines gerichtlichen Verfahrens. Dies gilt nach der bereits vorgetragenen Auffassung der Beklagten ebenso für die zuvor im vorgerichtlichen Verfahren zwischen den Parteien ausgetauschten vertraulichen Dokumente, die Teil des Schriftverkehrs im gerichtlichen Verfahren werden und dessen Streitgegenstand bestimmen. Eine innerstaatlich angenommene Verpflichtung zur Informationsgewährung würde daher zu einem Verstoß der Bundesrepublik Deutschland gegen Europarecht führen.

Das Gericht hat darauf hingewiesen, dass es nach seiner eigenen Rechtsprechung grundsätzlich nicht möglich sei, bestimmte Arten von Dokumenten als „Sachgesamtheit“ allein auf Grund ihrer typischen Eigenschaften und üblichen Fassung ohne Feststellung ihres konkreten Inhalts insgesamt vom Informationszugang auszunehmen. Die Beklagte weist darauf hin, dass der Zugang zu den Aktenbestandteilen auf Grund der konkreten notwendigen Vertraulichkeit zum Schutz internationaler Beziehungen oder internationaler Verhandlungen und nicht lediglich wegen der „typischen Eigenschaften“ der Dokumente verwehrt worden ist. Aus Sicht der Beklagten ist es hier nicht möglich, weitere Aktenbestandteile herauszugeben. Zwar enthält nicht jede Zeile innerhalb der Akte im gleichen Maße geheimhaltungswürdige Informationen. Es wäre also theoretisch denkbar, einige Dokumente mit erheblichen Schwärzungen an den Kläger herauszugeben. Allerdings würde ein solches Vorgehen mit dem Ziel des IFG nicht mehr in Einklang stehen. Denn § 1 IFG garantiert den Zugang zu amtlichen Informationen, der als inhaltlicher Zugang verstanden werden muss. Dieses Ziel würde allerdings verfehlt, wenn dem Kläger lediglich formal Zugang durch Zuverfügungstellung von geschwärzten Aktenteilen gewährt würde. Die Informationsgewährung wäre dann in Bezug auf die nicht geschwärzten Teile der Akte für den Anspruchsteller regelmäßig sinnlos, da diese Aktenteile wegen der Schwärzungen unverständlich wären. Die Herausgabe derartig geschwärzter und durch die Schwärzungen unverständlicher Dokumente wird daher abgelehnt.

Die vom Kläger begehrten Aktenbestandteile können nach Auffassung der Beklagten nach Abschluss des Verfahrens vor dem EuGH herausgegeben werden. Nach hiesiger Einschätzung ist mit einem Abschluss im Oktober oder November 2013 zu rechnen. Vor diesem Hintergrund regt die Beklagte an, dass das Ruhen des Verfahrens bis zu einem Abschluss des Verfahrens des EuGH angeordnet wird.

Im Auftrag



Beglaubigt



Tarifbeschäftigte

